



ACHTUNG

NEUE VERORDNUNG ZUR ÜBERNAHME DER ARMEEWAFFE IN PRIVATEN BESITZ PER 01.01.2010

(2 Feldschiessen & 2 Obligatorische Übungen in den letzten 3 Jahren)

Art. 11 Abs. 1 Bst. b

1 Angehörige der Armee erhalten beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr zu Eigentum, wenn:

b. sie in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis eintragen liessen

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

